

ihrem Sexualleben geschützt fühlen. Daß es eine große kritische Öffentlichkeit gibt, hat gerade die Berichterstattung zu dem Berliner Gynäkologenprozeß und dem Kölner Prozeß gezeigt. Die Menschenwürde der Frau wird nur dadurch gewahrt, daß Fragen nach freiwilligen sexuellen Kontakten gar nicht erst gestellt werden und nicht dadurch, daß ihre Veröffentlichung verhindert wird.

Der neu gefaßte § 68 a, nach dem Fragen nach „Tatsachen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen nur gestellt werden sollen, wenn sie unerlässlich sind“, stellt keinen wirksamen Schutz für die Frau dar. Dieser könnte allenfalls durch ein Frage- und Beweisverbot nach dem sexuellen Vorleben in Verbindung mit einer fundamentalen Änderung von Rechtsprechung und Gesetzgebung zur Strafbarkeit von Vergewaltigung erreicht werden. Denn solange nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das „Nein“ einer Frau nicht ernst genommen zu werden braucht, der Mythos von der Zierde der Frau, die mit Gewalt überwunden werden will, die Rechtsprechung bestimmt, und der Mann straflos ausgeht, wenn er behauptet, er sei davon ausgegangen, die Frau habe sexuellen Kontakt zu ihm haben wollen – auch wenn das Gegenteil davon erwiesen ist – sind Fragen nach ihrem Sexualverhalten unerlässlich im Sinne des § 68 a i. V. m. § 177 StGB. Eine Verbesserung der Rechtsstellung der Frau als Opfer von Sexualdelikten *allein* durch die Änderung formellen Rechts ist nicht möglich.

Wir fordern den Bundesgerichtshof auf, seine Rechtsprechung insbesondere zum Gewaltbegriff des § 177 StGB zu ändern, den Begriff der „vis haud ingrata“ zu streichen und seiner Rechtsprechung den allgemeinen Erfahrungssatz zugrunde zu legen, daß die Frau einen eigenen Willen hat, dieser ernst zu nehmen ist, der entgegenstehende Wille bei dem Verdacht einer Vergewaltigung ebenso zu vermuten ist wie bei dem Verdacht des Diebstahls. Weitergehend fordern wir vom Gesetzgeber eine Reform des § 177 StGB mit dem Ziel, daß „Vergewaltigung jede Penetration einer Frau (auch Ehefrau) ist, wenn sie gegen ihren Willen geschieht“. Die Gewaltanwendung liegt in der Penetration. Bei Gewalt für Leib und Leben ist die Strafe zu erhöhen. Der „minder schwere Fall“ ist zu streichen. Denn 90 % der Vergewaltigungen, des sexuellen Mißbrauchs geschehen im sozialen Nahbereich also durch Bekannte, Freunde und Verwandte.

Wir fordern den Bundesminister der Justiz auf, eine Sachverständigenkommission zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs, in dem die besondere Situation der vergewaltigten Frau berücksichtigt wird, einzuberufen. Ihr sollen insbesondere angehören: Forscherinnen des Forschungsprojekts „Vergewaltigung als soziales Problem“ („Notruf“ Mainz), Angehörige der Gleichstellungsstellen, Mitarbeiterinnen von „Notruf- und Beratungsstellen“ in Berlin und der

BRD, Rechtsanwältinnen, die langjährige Erfahrungen in Nebenklageverfahren bei Sexualdelikten haben, Juristinnen und Juristen, Professorinnen und Professoren zur Erstellung von rechtsvergleichenden Studien insbesondere mit dem angloamerikanischen Rechtskreis, sozialwissenschaftlichen Forscherinnen und Forschern über die Ursachen und Folgen von Vergewaltigung.

Unsere männlichen Kollegen fordern wir zu einer verstärkten Diskussion innerhalb der Verbände und der Vereinigungen der Anwaltschaft zu diesem Thema auf, damit die Frage der Erforderlichkeit eines Frage- und Beweisverwertungsverbotes nach dem Sexualleben der Frau auf Grund ihres Verhaltens als Verteidiger in Sexualstrafverfahren nicht erneut gestellt werden muß.

Beschluß des Fachbereichsrats Rechtswissenschaft an der J.W.G. Universität Frankfurt vom 3.7.1985

Der Fachbereich stellt fest, daß Frauen, obgleich ihr Anteil an der Studentenzahl in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist, im Juristischen Fachbereich im Bereich der Forschung und der Lehre immer noch erheblich unterrepräsentiert sind.

Daher beschließt der Fachbereich folgende Maßnahmen:

1. *Der Fachbereichsrat wählt eine Frauenbeauftragte. Sie kann bis zu zwei ständigen Vertreterinnen benennen.*
2. *Bei auszuschreibenden Stellen wird an den Ausschreibungstext folgender Satz angehängt: „Der Fachbereich Rechtswissenschaft strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an; Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.“*
3. *In der Berufungskommission und den Personalauswahlkommissionen für Stellen von Hochschulassistent(inn)en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen soll mindestens eine Frau Mitglied und die Frauenbeauftragte mit beratender Stimme beteiligt sein.*
4. *Am Ende jedes Wintersemesters berichtet die Frauenbeauftragte über den Erfolg der beschlossenen Maßnahmen und beschreibt das weiterhin geplante Vorgehen.*
5. *Der Dekan erstellt bis zum Ende des Wintersemesters 1985/86 eine Statistik über die Studentin-nenzahl am Fachbereich Rechtswissenschaft, die folgende Angaben enthalten soll:*
 - *Entwicklung der durchschnittlichen Studiendauer bei den Studentinnen im Vergleich zu der bei Studenten.*
 - *Bevorzugte Wahlfachgruppen und durchschnittliche Examensnote der Studentinnen.*
 - *Anteil der Studentinnen, die ihr Studium abbrechen, mit Zahl der bereits studierten Semester.*